Verfahrensordnung bezüglich der Ombudsperson des Vereins "Renovabis e. V."

1. Vorbemerkungen

1.1

Der Verein "Renovabis e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in Mittel- und Osteuropa und des gesellschaftlichen Aufbaus in diesen Regionen, der allen Einwohnern zugute kommen soll, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne der Vorschrift des § 53 AO, ungeachtet ihrer Nationalität und Religionszugehörigkeit. Insbesondere soll das Wirken der Christen in der Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropa durch pastorale und sozial strukturelle Hilfe unterstützt werden. Gleichzeitig will der Verein damit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln in gemeinsamer europäischer Verantwortung, durch Begegnung und Dialog und durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden (Vgl. Satzung des Vereins Renovabis e. V., § 2.).

1.2

Der Verein bekämpft zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben, die er sich in seiner Satzung gegeben hat, alle Arten von Korruption, die das Ansehen und die gesellschaftliche Resonanz des Renovabis e. V. in der Öffentlichkeit und/oder die ordnungsgemäße Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gefährden könnten.

Der Renovabis e. V. hat sich dazu Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption (Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Renovabis) gegeben, und ein Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, festgelegt. Diese Grundsätze und dieses Verfahren sind zuletzt am 26.04.2012 vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats verabschiedet worden. Sie sind auch Grundlage dieser Verfahrensordnung für eine Ombudsperson des Renovabis e. V.

1.3

Der Renovabis e. V. hat sich entschlossen, als Beitrag zur Sicherung der Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und des Verfahrens zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, auch im Sinne der Einrichtung einer Antikorruptionsberatung bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die genannten Grundsätze bzw. das Verfahren, eine oder mehrere natürliche Personen als Ombudsperson (m/w) zu bestellen.

Die Ombudsperson ist an die Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und das Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, vollinhaltlich gebunden.

Die Rechtsstellung der Ombudsperson, ihre Aufgaben und Pflichten werden in dieser Verfahrensordnung geregelt.

2. Ombudsperson

2.1 Bestellung und Abberufung der Ombudsperson

Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieselbe Person kann wiederholt zur Ombudsperson ernannt werden. Der Vorstand schließt mit der Ombudsperson jeweils eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, in der auch festzuhalten ist, dass die Ombudsperson zu den üblichen Verkehrszeiten erreichbar ist.

Zur Ombudsperson können eine oder mehrere natürliche Personen bestellt werden. Im Falle der Bestellung mehrerer Personen sind diese Personen gehalten, eine interne Aufgabenaufteilung vorzunehmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Ombudsperson kann durch den Verwaltungsrat des Renovabis e. V. innerhalb des Zeitraumes ihrer Bestellung von ihrem Amt nur abberufen werden, wenn

- offensichtliche grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Amtes vorliegen,
- Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen,
- die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist oder
- ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

2.2 Fachliche Qualifikation der Ombudsperson

Zur Ombudsperson soll nur eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Hintergrunds zur Erfüllung der unter 2.5 beschriebenen Aufgaben in der Lage ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie z. B. als Richter an einem deutschen Gericht, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2.3 Unabhängigkeit

Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und an Anweisungen, insbesondere von Organen des Renovabis e. V. oder anderen Stellen, nicht gebunden. Die Ombudsperson darf in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung kein Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und/oder des Verwaltungsrats des Renovabis e. V. oder anderer Gremien der Aktion Renovabis gewesen oder in sonst irgendeiner Weise als Mitarbeiter(in) des Renovabis e. V. oder anderer Gremien der Aktion Renovabis in der Form einer nicht-selbständigen Beschäftigung tätig gewesen sein. Alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Renovabis e.V. sind gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Grundsätzlich sind der Ombudsperson während ihrer Amtsdauer alle Tätigkeiten untersagt, die die Neutralität ihres Amtes zu beeinträchtigen vermögen. In den drei Jahren nach der Beendigung der Amtszeit sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mögliche geschäftliche Beziehungen zum Renovabis e.V. unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Bekanntgabe

Der Name der Ombudsperson wird auf der Homepage des Renovabis e. V. veröffentlicht. Er ist auch anderweitig allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Renovabis e. V., allen Projektpartnern und anderen mit dem Verein bzw. der Aktion Renovabis verbundenen Personen bekannt zu geben.

2.5 Aufgaben der Ombudsperson

Wesentliche Aufgabe der Ombudsperson ist es, insbesondere sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Renovabis e. V., Projektpartnern, Spendern und anderen mit dem Verein bzw. der

Aktion Renovabis verbundenen Personen als Ansprechpartner für alle Arten von Korruptionssachverhalten zur Verfügung zu stehen. Die Ombudsperson soll im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Kontaktaufnahme Informationen zu wahrscheinlichen oder erwiesenen Korruptionssachverhalten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Renovabis e. V. und allen sonstigen oben genannten Personen entgegennehmen, insofern der Dienstweg dafür nicht geeignet ist (vgl. die Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e.V. unterstützt werden).

Die Ombudsperson hat die Aufgabe, die Informationen, die ihr offen oder anonym mündlich oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden, auf ihre Relevanz im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruptionssachverhalten zu überprüfen, zu versuchen, den Sachverhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufzuklären und Empfehlungen für das weitere Vorgehen auszusprechen. Sie soll in Eigenverantwortung eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang die ihr offenbarten Sachverhalte den zuständigen Organen des Renovabis e. V. (dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung und/oder dem Verwaltungsrat) und ggf. nach Abstimmung mit diesen Organen auch den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland mitgeteilt und offengelegt werden.

Sachverhalte, die offengelegt werden dürfen und von der Ombudsperson als berichtswürdig angesehen werden, werden von der Ombudsperson in der gebotenen Form aufgearbeitet, die Informationen zusammengestellt und – soweit möglich – erläutert. Die Ombudsperson erstattet jährlich gemäß 2.6. dem Vorstand des Renovabis e.V. bzw. der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat einen Bericht über ihre Tätigkeit.

In Fällen, in denen Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und/oder des Verwaltungsrats selbst in Verdacht stehen, an dem aufzuklärenden Sachverhalt auch nur am Rande beteiligt zu sein, gilt: die Ombudsperson hat auch mit anderen, nach Maßgabe des Statuts der "Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Renovabis" für die Leitung der Aktion Renovabis verantwortlichen Organen (vgl. Statut Art. 5 3.) Kontakt aufzunehmen.

Die Ombudsperson hat insbesondere auch die Aufgabe, Personen, die sich an sie wenden, detailliert und umfangreich dahingehend zu beraten, dass sie als mögliche Beteiligte an Sachverhalten, die den Verdacht einer Korruption nahelegen, oder als Mitwisser solcher Sachverhalte keine beruflichen, geschäftlichen oder persönlichen Nachteile durch die Weitergabe von Informationen, insbesondere die Weitergabe von schriftlichen Informationen und Nachweisen, an die Ombudsperson erleiden.

Die Ombudsperson hat insoweit eine Schutzfunktion gegenüber den Personen, von denen sie Informationen erhält, und betreut diese auch persönlich. Die Unterstützung durch die Ombudsperson ist für die Hinweisgeber kostenlos.

2.6 Berichtspflicht

Die Ombudsperson ist verpflichtet, dem Vorstand des Renovabis e. V. bzw. der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung der nachfolgend beschriebenen Verschwiegenheitspflicht über den Umfang und den Inhalt ihrer Tätigkeit schriftlich zu berichten. Dabei sind vor allem folgende Punkte aufzuführen:

- im Berichtszeitraum eingegangene Hinweise
- Ablauf der Untersuchungen
- Ergebnisse der Untersuchungen
- ausgesprochene Empfehlungen.

Der Bericht erfolgt auch dann, wenn keine Hinweise eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf die Ombudsperson zur persönlichen Berichterstattung zu einer Sitzung einbestellen.

2.7 Verschwiegenheit

Die Ombudsperson ist verpflichtet, erhaltene Hinweise und Informationen ausschließlich für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben (vgl. 2.5) zu verwenden und hat Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Sie hat sich gegenüber dem Renovabis e. V. ausdrücklich dazu zu verpflichten, ihr offenbarte Sachverhalte ausschließlich und nur dann an den Renovabis e. V. oder Dritte gemäß dieser Verfahrensordnung weiterzugeben, wenn der- oder diejenige, der/die sich an sie wendet, sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Renovabis e. V. bzw. die Aktion Renovabis verzichtet im Gegenzug auf jegliches Auskunftsrecht gegenüber der Ombudsperson.

Die Entbindung von der Schweigepflicht der Ombudsperson erfordert eine schriftliche und ausdrückliche Erklärung des- oder derjenigen, welche/r die Ombudsperson informiert hat.

Die Verschwiegenheit der Ombudsperson reicht soweit, dass sie ohne Einverständnis der Person, von der sie Informationen erhalten hat, gegenüber dem Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis oder Dritten, nicht einmal darüber berichten darf, dass überhaupt eine Kontaktaufnahme oder ein Gespräch mit dem- oder derjenigen, die informiert hat, stattgefunden hat.

Die Ombudsperson unterliegt damit einer absoluten Verschwiegenheitspflicht.

2.8 Weitergabe von Informationen

Erklärt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Renovabis e. V. oder eine andere Person, von der die Ombudsperson Informationen erhalten hat, zur Offenlegung von Sachverhalten bereit, verpflichtet sich die Ombudsperson, das weitere Vorgehen im Einzelnen mit dem- oder derjenigen abzustimmen. Die Ombudsperson hat sicherzustellen, dass die Anonymität von Hinweisgebenden gewahrt bleibt, es sei denn die entsprechenden Personen sind mit der Offenlegung ihrer Identität ausdrücklich einverstanden. Wenn der bzw. die Hinweisgeber/in Anonymität wünscht, soll die Ombudsperson die erhaltenen Informationen so verwenden, dass daraus nicht auf den bzw. die Hinweisgeber/in geschlossen werden kann.

2.9 Vorgehensweise bei Eingang eines Hinweises auf mögliche Korruptionssachverhalte und Prüfungsverfahren

Die Vorgehensweise bei Eingang eines Hinweises auf mögliche Korruptionssachverhalte und das Prüfungsverfahren sind in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung geregelt.

2.10 Vergütung der Ombudsperson

Die Tätigkeit der Ombudsperson wird entgeltlich ausgeübt. Der Renovabis e. V. schließt dazu eine gesonderte Vergütungsvereinbarung.

Freising, den 26.02.2013		
Der Vorstand des Renovabis e. \	V.:	
P. Stefan Dartmann SJ Vorsitzender des Vorstands	Dr. Gerhard Albert Vorstand	Burkhard Haneke Vorstand

Die Zustimmung des Verwaltungsrats wurde erteilt am ... 20.03.2013......

Anlage zur Verfahrensordnung bezüglich der Ombudsperson des Vereins "Renovabis e.V."

Vorgehensweise bei Eingang eines Hinweises auf mögliche Korruptionssachverhalte und Prüfungsverfahren

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin oder der- oder diejenige, der/die sich an die Ombudsperson wendet, soll dies mündlich oder schriftlich tun. Wendet er/sie sich schriftlich an die Ombudsperson, soll er/sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Daten eines möglichen Korruptionsfalles, Namen und Anschrift der möglicherweise beteiligten Personen und den möglichen Umfang eines Schadens mitteilen. Der Hinweis kann offen, vertraulich oder auch anonym erfolgen.

Die Ombudsperson ist gehalten, den Eingang der Information, sofern sie schriftlich erfolgt, schriftlich zu bestätigen.

Die Ombudsperson bestimmt ihre Vorgehensweise in der an sie herangetragenen Angelegenheit frei und eigenständig. Die Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis haben die Tätigkeit der Ombudsperson vollumfänglich zu unterstützen. Die Geschäftsführung benennt der Ombudsperson einen nicht bei Renovabis in einer Organ- oder Dienststellung stehenden Dritten, der ausreichende Kenntnisse über Organisation, Abläufe und Arbeitsweisen von Renovabis verfügt und die Ombudsperson bei ihrer Tätigkeit unterstützen kann. Dieser Dritte wird von der Geschäftsführung für diese Tätigkeit von einer eventuellen Verschwiegenheitspflicht befreit. Sämtliche Organe und Mitarbeiter des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis sind verpflichtet, der Ombudsperson alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die mit der Angelegenheit in Verbindung stehen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung der Einsichtnahme in Akten und Unterlagen sowie die Herausgabe von entsprechenden Kopien. Im Zuge des Untersuchungsverfahrens sind auch die Rechte von verdächtigen Personen zu wahren. In diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Nach Überprüfung des Sachverhaltes durch die Ombudsperson ist sie gehalten, der Person, von der sie die Information erhalten hat, das Ergebnis der Überprüfung dahingehend mitzuteilen, ob die Angelegenheit weiter verfolgt oder nicht weiterverfolgt wird.

Ist der-/diejenige, der/die sich an die Ombudsperson gewandt hat, mit der Weitergabe von Informationen einverstanden, wird die Ombudsperson im Einvernehmen mit der sie informierenden Person den dann ggf. gebotenen Kontakt mit den zuständigen Organen des Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis, insbesondere dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung, suchen.

Die zuständigen Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis (in erster Linie der Vorstand bzw. die Geschäftsführung und/oder der Verwaltungsrat) bzw. die gemäß der Verfahrensordnung ggf. einzuschaltenden sonstigen Organe tragen dann für die Aufklärung der Verdachtsfälle bei Renovabis dadurch Sorge, dass sie dafür geeignete Personen mit der Aufklärung beauftragen, die in der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und sich persönlich von der Ombudsperson beraten lassen können.

Die Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis, an die sich die Ombudsperson bezüglich eines im Sinne dieser Ordnung einschlägigen Sachverhalts gewandt hat, haben die Ombudsperson über die Art und das Ergebnis ihrer Untersuchungen und ggf. auch der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland – sofern sie selbst Informationen darüber erhalten – in Kenntnis zu setzen, soweit nicht Informationen über Organe und Organisationen außerhalb des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis betroffen sind, die wiederum einer Geheimhaltungsverpflichtung dieser Organe bzw. Organisationen unterliegen.

Ist die Ombudsperson im Einzelfall von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden, soll sie am Ende der Überprüfung der Angelegenheit durch den Renovabis e. V. und/oder dritte Stellen der Person, von der sie die Informationen erhalten hat, das Ergebnis in Grundzügen mitteilen.